

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 25. Mai 1951	Nr. 24
Tag	Inhalt:	Seite
21. 5. 51	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie	347
22. 5. 51	Gesetz zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein	350
21. 5. 51	Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen	352
12. 5. 51	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	354
18. 5. 51	Berichtigung zum Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	354
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	354

Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie.

Vom 21. Mai 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

(1) Die Arbeitnehmer haben ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen nach Maßgabe dieses Gesetzes in

- a) den Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz oder in der Aufbereitung, Verkokung, Verschmelzung oder Brikettierung dieser Grundstoffe liegt und deren Betrieb unter der Aufsicht der Bergbehörden steht,
- b) den Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in dem Umfang, wie er in Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 299) bezeichnet ist, soweit diese Unternehmen in „Einheitsgesellschaften“ im Sinne des Gesetzes Nr. 27 überführt oder in anderer Form weiterbetrieben und nicht liquidiert werden,
- c) den Unternehmen, die von einem vorstehend bezeichneten oder nach Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission zu liquidierenden Unternehmen abhängig sind, wenn sie die Voraussetzungen nach Buch-

stabe a erfüllen oder überwiegend Eisen und Stahl erzeugen.

(2) Dieses Gesetz findet nur auf diejenigen in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen Anwendung, welche in Form einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit betrieben werden und in der Regel mehr als eintausend Arbeitnehmer beschäftigen oder „Einheitsgesellschaften“ sind.

§ 2

Auf die in § 1 bezeichneten Unternehmen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Berggesetze und des Betriebsverfassungsrechts insoweit keine Anwendung, als sie den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.

Zweiter Teil

Aufsichtsrat

§ 3

(1) Betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ein Unternehmen im Sinne des § 1, so ist nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Aufsichtsrat zu bilden.

(2) Auf den Aufsichtsrat, seine Rechte und Pflichten finden die Vorschriften des Aktienrechts sinngemäß Anwendung.

§ 4

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- a) vier Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied,
- b) vier Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied,
- c) einem weiteren Mitglied.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten weiteren Mitglieder dürfen nicht

- a) Repräsentant einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Verbände sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen,
- b) im Laufe des letzten Jahres vor der Wahl eine unter Buchstabe a bezeichnete Stellung innegehabt haben,
- c) in den Unternehmen als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sein,
- d) an dem Unternehmen wirtschaftlich wesentlich interessiert sein.

(3) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Die in § 4 Abs. 1 Buchstabe a bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch das nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ (Wahlorgan) nach Maßgabe der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags gewählt. Im Falle der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 88 des Aktiengesetzes darf deren Gesamtzahl ein Drittel der Vertreter der Anteilseigner nicht übersteigen.

§ 6

(1) Unter den in § 4 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden, die in einem Betriebe des Unternehmens beschäftigt sind. Diese Mitglieder werden dem Wahlorgan durch die Betriebsräte der Betriebe des Unternehmens nach Beratung mit den in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen vorgeschlagen. Zur Aufstellung dieser Vorschläge bilden die Arbeitermitglieder und die Angestelltenmitglieder der Betriebsräte je einen Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt in geheimer Wahl das auf ihn entfallende Mitglied.

(2) Die nach Absatz 1 gewählten Personen sind vor Weiterleitung der Vorschläge an das Wahlorgan innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl den Spitzenorganisationen mitzuteilen, denen die in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften angehören. Jede Spitzenorganisa-

tion kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch bei den Betriebsräten einlegen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ein Vorgeschlagener nicht die Gewähr bietet, zum Wohle des Unternehmens und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich im Aufsichtsrat mitzuarbeiten. Lehnen die Betriebsräte den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit ab, so können die Betriebsräte oder die Spitzenorganisation, welche den Einspruch eingelegt hat, den Bundesminister für Arbeit anrufen; dieser entscheidet endgültig.

(3) Zwei der in § 4 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Mitglieder werden von den Spitzenorganisationen nach vorheriger Beratung mit den im Betriebe vertretenen Gewerkschaften und den Betriebsräten dem Wahlorgan vorgeschlagen. Die Spitzenorganisationen sind nach dem Verhältnis ihrer Vertretung in den Betrieben vorschlagsberechtigt; sie sollen bei ihren Vorschlägen die innerhalb der Belegschaften bestehenden Minderheiten in angemessener Weise berücksichtigen.

(4) Für das in § 4 Abs. 1 Buchstabe b bezeichnete weitere Mitglied gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der Betriebsräte und der Spitzenorganisationen gebunden.

§ 7

Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger als fünf nach § 5 oder weniger als fünf nach § 6 zu wählende Mitglieder an, so gilt § 89 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 8

(1) Das in § 4 Abs. 1 Buchstabe c bezeichnete weitere Mitglied des Aufsichtsrats wird durch das Wahlorgan auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Der Vorschlag wird durch diese Aufsichtsratsmitglieder mit Mehrheit aller Stimmen beschlossen. Er bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens je drei Mitgliedern, die nach § 5 und die nach § 6 gewählt sind.

(2) Kommt ein Vorschlag nach Absatz 1 nicht zustande oder wird eine vorgeschlagene Person nicht gewählt, so ist ein Vermittlungsausschuß zu bilden, der aus vier Mitgliedern besteht. Je zwei Mitglieder werden von den nach § 5 und den nach § 6 gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gewählt.

(3) Der Vermittlungsausschuß schlägt innerhalb eines Monats dem Wahlorgan drei Personen zur Wahl vor, aus denen das Wahlorgan das Aufsichtsratsmitglied wählen soll. Kommt die Wahl auf Grund des Vorschlages des Vermittlungsausschusses aus wichtigen Gründen nicht zustande, insbesondere dann, wenn keiner der Vorgeschlagenen die Gewähr für ein gedeihliches Wirken für das Unternehmen bietet, so muß die Ablehnung durch Beschluß festgestellt werden. Dieser Beschluß muß mit Gründen

versehen sein. Über die Berechtigung der Ablehnung der Wahl entscheidet auf Antrag des Vermittlungsausschusses das für das Unternehmen zuständige Oberlandesgericht. Im Falle der Bestätigung der Ablehnung hat der Vermittlungsausschuß dem Wahlorgan drei weitere Personen vorzuschlagen; für diesen zweiten Vorschlag gilt die vorstehende Regelung (Sätze 2 bis 4) entsprechend. Wird die Ablehnung der Wahl von dem Gericht für unberechtigt erklärt, so hat das Wahlorgan einen der Vorgeschlagenen zu wählen. Wird die Ablehnung der Wahl aus dem zweiten Wahlvorschlag von dem Gericht für berechtigt erklärt, oder erfolgt kein Wahlvorschlag, so wählt das Wahlorgan von sich aus das weitere Mitglied.

(4) Wird die in Absatz 2 vorgesehene Anzahl von Mitgliedern des Vermittlungsausschusses nicht gewählt, oder bleiben Mitglieder des Vermittlungsausschusses trotz rechtzeitiger Einladung ohne genügende Entschuldigung einer Sitzung fern, so kann der Vermittlungsausschuß tätig werden, wenn wenigstens zwei Mitglieder mitwirken.

§ 9

(1) Bei Gesellschaften mit einem Nennkapital von mehr als zwanzig Millionen Deutsche Mark kann durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß der Aufsichtsrat aus fünfzehn Mitgliedern besteht. Die Vorschriften der §§ 4 bis 8 finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zahl der gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zu wählenden Arbeiter zwei, die Zahl der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Vertreter der Arbeitnehmer drei beträgt.

(2) Bei Gesellschaften mit einem Nennkapital von mehr als fünfzig Millionen Deutsche Mark kann durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß der Aufsichtsrat aus einundzwanzig Mitgliedern besteht. Die Vorschriften der §§ 4 bis 8 finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zahl der in § 4 Abs. 1 Buchstaben a und b bezeichneten weiteren Mitglieder je zwei, die Zahl der gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zu wählenden Arbeiter drei und die Zahl der in § 6 Abs. 3 bezeichneten Vertreter der Arbeitnehmer vier beträgt.

§ 10

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11

(1) Auf die in § 5 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats finden §§ 87 Abs. 2, 88 Abs. 4 des Aktiengesetzes Anwendung.

(2) Auf die in § 6 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats findet § 87 Abs. 2 des Aktiengesetzes

mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abberufung auf Vorschlag derjenigen Stelle erfolgt, auf deren Vorschlag das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde.

(3) Eine Abberufung des in § 8 bezeichneten Mitgliedes des Aufsichtsrats kann auf Antrag von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern durch das Gericht aus wichtigem Grunde erfolgen.

Dritter Teil

Vorstand

§ 12

Die Bestellung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs und der Widerruf ihrer Bestellung erfolgen nach Maßgabe des § 75 des Aktiengesetzes durch den Aufsichtsrat.

§ 13

(1) Als gleichberechtigtes Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs wird ein Arbeitsdirektor bestellt. Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der nach § 6 gewählten Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden. Das gleiche gilt für den Widerruf der Bestellung.

(2) Der Arbeitsdirektor hat wie die übrigen Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs seine Aufgaben im engsten Einvernehmen mit dem Gesamtorgan auszuüben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 14

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten in Kraft

a) für Unternehmen, die dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission nicht unterliegen, am 31. Dezember 1951,

b) für Unternehmen, die aus der Kontrolle nach dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission entlassen werden, im Zeitpunkt ihrer Entlassung, spätestens am 31. Dezember 1951,

c) für Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission in eine „Einheitsgesellschaft“ überführt werden, mit deren Errichtung, spätestens am 31. Dezember 1951,

d) für die übrigen Unternehmen in dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß sie auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission nicht in eine „Einheitsgesellschaft“ überführt werden, spätestens am 31. Dezember 1951.

(2) Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach §§ 5 und 6 findet erstmalig innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

- a) die Anpassung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen an die Vorschriften dieses Gesetzes,
- b) das Verfahren für die Aufstellung der in § 6 bezeichneten Wahlvorschläge.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Mai 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz
zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern,
Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Vom 22. Mai 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Abgabeländer) sind in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1951 insgesamt 300 000 Heimatvertriebene, und zwar aus dem Lande Schleswig-Holstein 150 000, aus Niedersachsen 85 000 und aus Bayern 65 000 Heimatvertriebene in die übrigen Länder des Bundesgebietes (Aufnahmeländer) umzusiedeln.

§ 2

(1) Die Länder Baden, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern haben bis zum 30. September 1951 vorerst 200 000 Heimatvertriebene aufzunehmen, und zwar

aus dem Lande Bayern	40 000
aus dem Lande Niedersachsen	60 000
aus dem Lande Schleswig-Holstein	100 000.

(2) Von der Gesamtzahl der nach Absatz 1 aufzunehmenden Heimatvertriebenen entfallen auf die Länder

Baden	16 000
Bremen	2 000
Hamburg	5 000
Hessen	5 000
Nordrhein-Westfalen	115 000
Rheinland-Pfalz	18 000
Württemberg-Baden	25 000
Württemberg-Hohenzollern	14 000.

(3) Die Länder Hamburg und Bremen können die in Absatz 2 genannten Kontingente von Heimatvertriebenen bevorzugt im Wege der Familienzusammenführung aufnehmen.

(4) Von den in Absatz 2 genannten Zahlen sind 20 vom Hundert aus Bayern, 30 vom Hundert aus Niedersachsen und 50 vom Hundert aus Schleswig-Holstein zu übernehmen.

(5) Die Bundesregierung kann auf Antrag eines beteiligten Landes die in Absatz 4 genannten Ver-

hältniszahlen ändern, solange über die Gesamtzahl zwischen den beteiligten Ländern noch keine endgültigen Vereinbarungen getroffen worden sind. Die beteiligten Länder sind vor der Abänderung zu hören.

§ 3

(1) Innerhalb der im § 2 Abs. 2 bestimmten Zahlen sind aus Bayern 4000, Niedersachsen 6000 und Schleswig-Holstein 10 000 Renten-, Pensions- und Fürsorgeempfänger mit ihren in Familien-, Haushalts- oder Lebensgemeinschaft lebenden Angehörigen aufzunehmen, und zwar von

Baden	3 500
Nordrhein-Westfalen	7 500
Rheinland-Pfalz	5 000
Württemberg-Baden	2 000
Württemberg-Hohenzollern	2 000.

(2) Innerhalb dieser Personengruppen sind die Fürsorgeempfänger entsprechend dem Anteil der heimatvertriebenen Fürsorgeempfänger an der Gesamtzahl der Fürsorgeempfänger zu berücksichtigen.

§ 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Verteilung der im § 2 noch nicht berücksichtigten weiteren 100 000 Heimatvertriebenen für das Jahr 1951 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zu regeln.

§ 5

Die Umsiedlung wird entweder in einem behördlich gelenkten Umsiedlungsverfahren oder als Umsiedlung ohne behördliche Lenkung durchgeführt.

§ 6

Ein gelenktes Umsiedlungsverfahren ist gegeben, wenn ein Heimatvertriebener auf Grund freiwilliger Meldung bei der Landesflüchtlingsverwaltung des Abgabelandes vom Beauftragten des Aufnahmelandes mit Zustimmung des Abgabelandes als Umsiedler angenommen und im behördlich veranlaßten Sammel- oder Einzeltransport in das Aufnahmeland umgesiedelt wird.

§ 7

Ein Heimatvertriebener wird als Umsiedler, der ohne gelenktes Verfahren übernommen werden soll, nur anerkannt,

- wenn er im Abgabeland ordnungsgemäß Aufnahme gefunden hatte,
- wenn ihm im Aufnahmeland ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
- wenn im Aufnahmeland die umsiedlungswilligen Angehörigen seiner Familien-, Haushalts- oder Lebensgemeinschaft Aufnahme gefunden haben.

§ 8

Es haben die Länder

Baden	wenigstens 12 000
Hessen	wenigstens 1 000
Nordrhein-Westfalen	wenigstens 75 000
Rheinland-Pfalz	wenigstens 13 000
Württemberg-Baden	wenigstens 16 000
Württemberg-Hohenzollern	wenigstens 11 000

Heimatvertriebene im behördlich gelenkten Umsiedlungsverfahren aufzunehmen.

§ 9

(1) Bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung gilt als Heimatvertriebener im Sinne dieses Gesetzes, wer im Abgabeland als solcher anerkannt ist.

(2) In begründeten Einzelfällen kann das Abgabeland mit Zustimmung der Aufnahmeländer Ausnahmen zulassen.

§ 10

Die Aufnahmeländer haben die umzusiedelnden Heimatvertriebenen von den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern, unbeschadet einer abweichenden Regelung gemäß § 2 Abs. 5, im Verhältnis 10:6:4 in möglichst gleichmäßigen monatlichen Quoten fristgerecht zu übernehmen.

§ 11

Die Heimatvertriebenen sind auf Grund freiwilliger Meldung unter Wahrung der Familien-, Haushalts- oder Lebensgemeinschaft umzusiedeln. Ob eine solche Gemeinschaft besteht, bestimmen nicht nur der Verwandtschaftsgrad, sondern auch die im Einzelfall gegebenen sozialen und wirtschaftlichen Umstände.

§ 12

(1) Die Umsiedlung der Heimatvertriebenen hat unter Berücksichtigung ihrer soziologischen und berufsmäßigen Struktur in den Abgabelländern zu erfolgen; dabei ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Aufnahmeländer nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(2) Heimatvertriebene Heimkehrer, die nach § 9 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) bevorzugt in freie Arbeitsstellen zu vermitteln sind, haben auch Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei der Umsiedlung.

§ 13

Bei der Auswahl der Umsiedler sind alle Berufe, insbesondere auch die Angehörigen der zulassungspflichtigen und freien Berufe, anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Vorschriften des § 3 werden hierdurch nicht berührt.

§ 14

Die Aufnahmeländer sind verpflichtet, die Umsiedler wohnraummäßig entsprechend den allgemeinen Wohnverhältnissen der einheimischen Be-

völkerung unterzubringen und um ihre beschleunigte arbeitsmäßige Eingliederung bemüht zu sein.

§ 15

(1) Die Kosten der Umsiedlung einschließlich der notwendigen Verwaltungsaufwendungen trägt nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 4 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 773) der Bund, wobei die Kosten bis zum Reiseziel vom Abgabeland und die weiteren Kosten vom Aufnahme-land verrechnet werden.

(2) Bei der Umsiedlung ist die wirtschaftlichste Transportart zu wählen. Bei der gelenkten Umsiedlung sollen Einzeltransporte nur in folgenden Fällen durchgeführt werden:

1. Bei Umsiedlungen in Länder oder Landesteile, in die ein Sammeltransport nicht läuft;
2. bei Umsiedlungen, die durch Anschluß an einen Sammeltransport nicht verbilligt werden;
3. bei Familienzusammenführungen, sofern der Anschluß an einen Sammeltransport für die Umsiedler zu einer nicht zumutbaren Verzögerung der Vereinigung der Familie führen würde;
4. bei Umsiedlern, die wegen Aufnahme einer Arbeit oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht auf den Anschluß an einen Sammeltransport warten können, ohne daß der Zweck der Umsiedlung gefährdet wird.

§ 16

Hinsichtlich der die Umsiedlung fördernden Maßnahmen gilt die Umsetzung von Heimatvertriebenen innerhalb eines Landes als Umsiedlung im Sinne des Gesetzes. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 17

(1) Die Bundesregierung wird zur Durchführung dieses Gesetzes ermächtigt, hinsichtlich der gebiets-

mäßigen Verteilung der Heimatvertriebenen auf die Aufnahmeländer und der zeitlichen Übernahme der Heimatvertriebenen durch diese Länder, ferner zur gleichmäßigen Erfassung des vorhandenen Wohnraumes und zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungsbaues zum Zwecke der wohnlichen Unterbringung der umgesiedelten Heimatvertriebenen in den Aufnahmeländern sowie zur Auswahl der Umsiedler Einzelweisungen zu erteilen.

(2) Um den Ländern ihre Aufnahmeverpflichtung zu erleichtern, werden für die Schaffung des für die Unterbringung der Umsiedler erforderlichen neuen Wohnraums Bundeshaushaltsmittel zusätzlich zur Verfügung gestellt, soweit die nachstellige Finanzierung nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gedeckt werden kann.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Vertriebene.

§ 18

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Mai 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Vertriebene
Dr. Lukaschek

Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen.

Vom 21. Mai 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die bisherigen Reichswasserstraßen (Binnen- und Seewasserstraßen) sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Bundeswasserstraßen Eigentum des Bundes. Vom gleichen Zeitpunkt ist der Bund Inhaber aller sonstigen Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich gehörten und Zwecken der Verwaltung der Reichswasserstraßen und des Leuchtfeuerwesens sowie anderen navigatorischen Aufgaben dienen oder die ausschließlich für diese

Zwecke begründet oder bestimmt worden sind. Dies gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt sind. Die in dem Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Deutsche Reich vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 961) und den Nachträgen hierzu vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 222) und vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1) getroffene Regelung gilt sinngemäß weiter.

(2) Absatz 1 umfaßt auch die Beteiligung des Deutschen Reichs am Grundkapital der Rhein-Main-

Donau-Aktiengesellschaft und der Neckar-Aktiengesellschaft.

(3) Soweit Vermögenswerte eines Unternehmens des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem das Deutsche Reich am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar eine unter Absatz 1 fallende Beteiligung besaß, nach dem 19. April 1949 auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf ein Land übergegangen sind, gilt dieser Übergang als nicht erfolgt.

§ 2

Treuhandschaften der Länder an dem Eigentum und den Vermögensrechten, die unter § 1 fallen, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 3

Die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die über Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt.

§ 4

§ 1 gilt nicht für Eigentum und Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind.

§ 5

§ 1 gilt nicht für die Seefahrtsschulen und für den Ludwig-Donau-Main-Kanal mit den dazugehörigen Teilen der Regnitz und der Altmühl zwischen Bamberg und Kelheim (vgl. Anlage A zum Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, lfd. Nr. 119 — Reichsgesetzbl. 1921 S. 961, 978 —). Die Seefahrtsschulen und der Ludwig-Donau-Main-Kanal gehen mit Wirkung vom 24. Mai 1949 auf die Länder über, in denen sie belegen sind.

§ 6

Ein Ersatz für Aufwendungen und Verwendungen, die bis zum 20. September 1949 von den Ländern in Bezug auf Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art gemacht worden sind, wird nicht geleistet. Den Ländern verbleiben bis zu diesem Zeitpunkt von ihnen erzielte Erträge.

§ 7

Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 fallen, bleiben bestehen.

§ 8

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach § 1 dem Bund zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der höheren Behörde der Bundeswasserstraßenverwaltung zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt; bei Zweifeln wird die zuständige Behörde von dem Bundesminister für Verkehr bestimmt. War als Eigentümer eines solchen Grundstücks nicht das Deutsche Reich im Grundbuch eingetragen, so ist die Berichtigung des Grundbuchs gemeinsam von der höheren Behörde der Bundeswasserstraßenverwaltung und von der durch die Landesregierung bestimmten Landesbehörde zu beantragen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muß von dem Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem Bund zusteht. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung)“.

(2) Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 9

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 10

Die Verordnung über die Reichswasserstraßen vom 15. April 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 131) und die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Reichswasserstraßen vom 6. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 149) sind aufgehoben.

§ 11

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Mai 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 12. Mai 1951.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 27. bis 30. Mai 1951 in Frankfurt/Main stattfindende „Dechema-Informationstagung 1951“;
2. die in der Zeit vom 6. bis 11. Juli 1951 in Pirmasens stattfindende „2. Schuh- und Leder-Schau 1951“.

Bonn, den 12. Mai 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Berichtigung.

In dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) muß es richtig heißen:

- a) in § 6 Nr. 1 in der 7. Zeile statt „28. September 1934“ „26. September 1934“,
- b) in § 6 Nr. 2 in der 4. Zeile statt „5. Dezember 1935“ „14. November 1935“,
- c) in § 24 Abs. 3 in der 1. Zeile statt „Absatz 1“ „Absatz 2“.

Bonn, den 18. Mai 1951.

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Anders

**Druckfehlerberichtigung
zur Ersten Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz.**

In § 8 der Satzung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Bundesgesetzbl. I S. 303) muß hinter Absatz 2 folgende Zeile eingefügt werden:

„(3) Die Vertreter der Landwirtschaft, des Import-“

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Zweite Durchführungsverordnung zum Vieh- u. Fleischgesetz (Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung). Vom 2. Mai 1951	13. 5. 51	90	12. 5. 51
Verordnung über das Verbot des Erwerbens und Veräußerns von Waren im Umherziehen im Zollgrenzbezirk des Regierungsbezirks Münster i. W. Vom 29. März 1951	19. 5. 51	90	12. 5. 51
Verordnung der Oberfinanzdirektion München über den Verlauf der Zollbinnenlinie im Oberfinanzbezirk München. Vom 24. November 1950	17. 5. 51	91	16. 5. 51
Verordnung der Oberfinanzdirektion Nürnberg über den Verlauf der Zollbinnenlinie im Oberfinanzbezirk Nürnberg. Vom 3. Februar 1951	17. 5. 51	91	16. 5. 51
Verordnung PR Nr. 32/51 über die Baupreisbildung für öffentliche und mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge (Baupreisverordnung). Vom 11. Mai 1951	18. 5. 51	92	17. 5. 51
Verordnung der Oberfinanzdirektion Bremen über den Verlauf der Zollbinnenlinie im Oberfinanzbezirk Bremen. Vom 30. April 1951	18. 5. 51	92	17. 5. 51

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 3.00, für Teil II = DM 2.00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.30 beim Verlag des „Bundesanzeiger“ in Bonn oder in Köln-Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 83 400. — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.